

BESITZSCHUTZ



Römisches Privatrecht HS22

Besitzschutz: Übersicht

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdikenschutz
- IV. Die Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Besitz u. Eigentum

☞ Besitz ≠ Eigentum (Rn. §§ 81-82)

Besitz	Eigentum
Tatsächliche Herrschaft	Rechtliche Herrschaft
Faktum	Recht

☞ Aber: Besitz kann selbst Rechtsfolgen haben (nicht blosser Fakt, sondern rechtlich relevante Situation: Rn. §83)

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdikenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Besitzarten

i. Gewisse (*prätorische*)
Voraussetzungen
ermöglichen prätorischen
Schutz durch Interdikte

Interdiktenbesitz
(*possessio praetoria*)

ii. Gewisse (*zivilrechtliche*)
Voraussetzungen führen
durch Ersitzung zu
Zivileigentum

Ersitzungbesitz
(*possessio civilis*)

iii. Sonst bleibt der Besitz
blosser Fakt ohne
rechtliche Folgen

Innehabung, Detention
(*possessio naturalis*)

I. Besitz u. Eigentum

II. Besitzarten

III. Interdiktenbesitzer

IV. Die einzelnen Interdikte

V. Die einzelnen Interdikte

Ersitzungsbesitz



☞ Ersitzung ist notwendig, wenn wir ohne das erforderliche Ritual oder von einem Nicht-Eigentümer erwerben:

- Zivilrechtlich erwerben wir dann nicht sofort
- Der ununterbrochene Besitz über ein oder zwei Jahre macht uns aber zu Eigentümern, wenn wir den Besitz erworben haben:

Rechtsgrund
(*iusta causa*)

Guter Glaube
(*bona fides*)

- a. aus einem Grund, der andernfalls ausreichen würde, um Eigentümer zu werden (z.B.: Kauf, Schenkung ...)
- b. ohne zu wissen, dass der Veräußerer ein Nichteigentümer war

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikten: Arten



- ☞ Interdiktenbesitz: Der durch Interdikte geschützte Besitz
- ☞ Interdikte (von ‚*interdicere*‘ = verbieten): § 87 Abs. 139-140
 - i. ‚Prohibitorisch‘: Auf Verbot der Sachlageänderung gerichtet
 - ii. ‚Restitutorisch‘: Auf Wiederherstellung gerichtet
 - iii. ‚Exhibitorisch‘: Auf Vorlage vor Gericht gerichtet
- ☞ Ursprung: Öffentlicher Acker (*ager publicus*) – Besitz (*possessio* = ‘Siedlung’) ohne Eigentum
- ☞ Prohibitorisch: Nicht nur auf Erhaltung, sondern auch auf Wiedererlangung des Besitzes (als Widerstandsverbot interpretiert)

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenbesitz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikenschutz: Wesen



- ☞ Keine Klagen (*actiones*), sondern prätorische Gebote

Aber: Wenn nicht befolgt \Rightarrow *actio ex interdicto* (Interdiktsklage): § 87 Abs. 141

- ☞ Beweis (von prätorischem Besitz und Nichteinhaltung des Interdikts): Vor dem Richter (durch die Interdiktsklage), nicht vor dem Prätor

- ☞ Eigentum beim Interdikterlass u. Interdiktverfahren völlig irrelevant

Grund: Eigentümer zu sein, rechtfertigt Eigenmacht nicht

I. Besitz u. Eigentum

II. Besitzarten

III. Interdikenschutz

IV. Interdiktenbesitzer

V. Die einzelnen Interdikte

Interdikenschutz: Voraussetzungen



- a. **Legitimation** zur Interdiktanforderung: fehlt bei Entleiher, Verwahrer, Mieter/Pächter ... (blosse Detentoren)
- b. **„Fehlerfreier“ Besitz** (*iusta possessio*) – im Gegensatz zum ‚fehlerhaften‘ Besitz (*possessio vitiosa*), demjenigen gegenüber, dem wir die Sache gewaltsam oder heimlich entzogen haben

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdikenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdiktenbesitzer

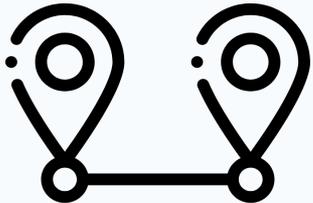


- ☞ Eigenbesitzer (possessores suo nomine – ‚in eigenem Namen‘)
 - i. Eigentümer
 - ii. Gutgläubiger Besitzer
 - iii. Bösgläubiger Besitzer
 - Sogar der Dieb?
 - ☞ Vernünftig wäre auch gegen das Opfer: Warum sollte Diebstahl Selbsthilfe legitimieren?
 - ☞ Im röm. Recht, nur gegen Dritte

- ☞ Nicht dagegen die Fremdbesitzer (possessores alieno nomine – ‚in fremdem Namen‘)
 - Entleiher, Verwahrer, Mieter/Pächter ...

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Mittelbarer Besitz (*possessio corpore alieno*)



Rn. § 84 Gai. 4, 153. Wir gelten als Besitzer nicht nur, wenn wir selbst besitzen, sondern auch dann, wenn ein anderer für uns den Besitz innehat, auch wenn er unserer Gewalt nicht unterworfen ist, wie ein Landpächter oder Mieter; auch vermittelt denjenigen, bei denen wir etwas in Verwahrung gegeben oder denen wir etwas geliehen oder denen wir unentgeltlich Wohnung gewährt haben, werden wir als Besitzer betrachtet; und das bedeutet, was man gemeinhin sagt, dass man den Besitz durch jeden beliebigen behalten kann, der für einen den Besitz innehat. (...)

Elemente des (rechtlich relevanten) Besitzes:

- **Besitzwille** (im Sinne: die Wille, die Sache für sich selber zu haben – *animus*): fehlt beim Detentor
- **Sachherrschaft** (*corpus*): hier Besitz durch fremde Sachherrschaft' (*corpore alieno*)

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Prätorisch geschützter Fremdbesitz



- i. Besetzer des *ager publicus*
- ii. Bittleiher („Prekarist“, von *precare* = „zu bitten“)
Unentgeltlicher und widerruflicher Besitz
Beide, Bittleiher und auch Verleiher, sind
Besitzer (Rn. § 85)
- iii. Pfandgläubiger (Rn. § 86)
Warum?
 - ☞ Man kann ihn nicht auf den Schutz des Schuldners verweisen
 - ☞ Er muss vor dem Schuldner selbst geschützt sein

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

☞ Liegenschaften

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie **ihr** das Haus, um das es sich handelt, (**jetzt besitzt**), ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (**so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb verbiete ich** (euch beiden) **Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.**

☞ Im Prinzip, verbietet es uns der Prätor, Gewalt anzuwenden, um den Status quo zu ändern ...

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis* : §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (precarium) erlangt hat**, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

- ☞ Im Prinzip, verbietet es uns der Prätor, Gewalt anzuwenden, um den Status quo zu ändern ...
- ☞ ... Es sei denn, unser Gegner hat den Besitz von uns gewaltsam, oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt.

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

✠ Unsere Cousins haben damit gedroht, uns zu vertreiben. Würde uns das Interdikt helfen? Wer ist von dem Verbot betroffen?

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) **verbiete ich** (euch beiden) **Gewalt** (mit dem Ziel) **anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.**

✠ Unsere Cousins haben damit gedroht, uns zu vertreiben. Würde uns das Interdikt helfen? Wer ist von dem Verbot betroffen?

✠ **Regel 1: Wenn wir als gegenwärtige Besitzer gegenüber unseren Gegnern fehlerfrei besitzen, dann sind wir geschützt, indem Gewalt uns gegenüber verboten wird**

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) **verbiete ich** (euch beiden) **Gewalt** (mit dem Ziel) **anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.**

✠ Variante 1: Wir haben die Bedrohung ernst genommen, das Interdikt wurde erlassen. Sie vertreiben uns trotzdem: Was sollen wir tun?

✠ Interdiktsklage

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) **verbiete ich** (euch beiden) **Gewalt** (mit dem Ziel) **anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.**

✦ Variante 2: Wir haben die Bedrohung nicht ernst genommen, das Interdikt nicht beantragt. Sie vertreiben uns: Macht es Sinn, das Interdikt jetzt zu beantragen?

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (precarium) erlangt hat**, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

✠ Variante 2: Wir haben die Bedrohung nicht ernst genommen, das Interdikt nicht beantragt. Sie vertreiben uns: Macht es Sinn, das Interdikt jetzt zu beantragen? Wer würde dadurch geschützt?

✠ **Regel 2: Wenn der gegenwärtige Besitzer gegenüber seinem Gegner fehlerhaft besitzt, ist er nicht geschützt: Gewalt gegen ihn ist dem Gegner nicht verboten.**

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (precarium) erlangt hat**, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

- ✠ Variante 2: Wir haben die Bedrohung nicht ernst genommen, das Interdikt nicht beantragt. Sie vertreiben uns: Macht es Sinn, das Interdikt jetzt zu beantragen?
- ✠ Nachdem das Interdikt erlassen wurde, was müssen wir tun? Können wir die Interdiktsklage erheben, wenn uns der Besitz nicht zurückgegeben wird?

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat**, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

- ✠ Variante 2: Wir haben die Bedrohung nicht ernst genommen, das Interdikt nicht beantragt. Sie vertreiben uns: Macht es Sinn, das Interdikt jetzt zu beantragen?
- ✠ **Regel 3: Durch das Interdikt wird die Eigenmacht gegen den fehlerhaften Besitzer legitimiert – und erforderlich, um die Interdiktsklage erheben zu können. (Dafür muss man aber zuerst das Interdikt erlangen)**

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat**, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

- ✦ Variante 3: Als sie noch in Besitz sind, nachdem sie uns vertrieben haben, werden sie von unseren Nachbarn bedroht. Würde ein Interdikt für sie Sinn machen?

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „wie ihr besitzt“ (*uti possidetis*: §89)



Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass **der eine vom anderen** den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt (mit dem Ziel) anzuwenden, dass ihr nicht mehr so besitzt.

✠ Variante 3: Als sie noch in Besitz sind, nachdem sie uns vertrieben haben, werden sie von unseren Nachbarn bedroht. Würde ein Interdikt für sie Sinn machen?

✠ **Regel 4: Auch wer den Besitz fehlerhaft erhalten hat, wird gegenüber Dritten geschützt**

(§ 90) D. 43.17.2 Paulus im 65. Buch zum Edikt: Ob nämlich der Besitz Dritten gegenüber rechtmässig oder unrechtmässig sei, darauf kommt es bei diesem Interdikt nicht an; denn jeder Besitzer hat dadurch, dass er besitzt, mehr Recht als derjenige, der nicht besitzt.

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „bei welchem von euch“ (*utrubi*: §91)



Bei welchem von euch dieser Sklave, um den es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.

☞ Bewegliche Sachen

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „bei welchem von euch“ (*utrubi*: §91)



Bei welchem von euch dieser Sklave, um den es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt hat**, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.

☞ Einrede des fehlerhaften Besitzes

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „bei welchem von euch“ (*utrubi*: §91)



Bei welchem von euch dieser Sklave, um den es sich handelt, **den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist**, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.

- ☞ Geschützt wird nicht unbedingt der gegenwärtige Besitzer, sondern derjenige, der in den vorherigen 12 Monaten den längeren Besitz gehabt hat (Rn. §88 Abs. 150, 152)
- ☞ Warum?

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Interdikt „bei welchem von euch“ (*utrubi*: §91)



Bei welchem von euch dieser Sklave, um den es sich handelt, **den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist**, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.

- ⚖️ Einen Tag nach dem Kauf flieht euer neues Pferd zurück zum Verkäufer. *Quid iuris?*
- 👉 *Accessio possessionis* (des Käufers, des Beschenkten ...) + *Successio possessionis* (des Erben): Rn. §88 Abs. 151

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte

Die neuen restitutorischen Interdikte (Rn. §92)

"Wovon mit Gewalt" (<i>unde vi</i> : § 93)	"Wovon mit bewaffneter Gewalt" (<i>unde vi armata</i> : § 94)
Vertreibung durch Gewalt	Vertreibung durch eine bewaffnete Bande
Rückerstattungsbefehl, es sei denn, der Vertriebene selber hatte den Besitz fehlerhaft von seinem Gegner erlangt	Bedingungsloser Rückerstattungsbefehl
Innerhalb eines Jahres	Ohne Frist

- I. Besitz u. Eigentum
- II. Besitzarten
- III. Interdiktenschutz
- IV. Interdiktenbesitzer
- V. Die einzelnen Interdikte